



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bauen und Reaktorsicherheit
Abt. Naturschutz und Landschaftspflege
Referat N II.1

Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn

BUNDESGESCHÄFTS-
STELLE BERLIN

Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade
3
10178 Berlin

Sascha Müller-Kraenner
Bundesgeschäftsführer

Tel. +49 (0) 30 2400867-0
Fax +49 (0) 30 2400867-19
Mueller-kraenner@duh.de
www.duh.de

16. Dezember 2016

Gesetzentwurf zur Novellierung des BNatSchG Ihr Schreiben vom 02.12.2016

Sehr geehrte Frau Thiele, sehr geehrter Herr Dr. Lütkes,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum im Betreff genannten Gesetzentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Sascha Müller-Kraenner
Bundesgeschäftsführer

Anlage

Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe (DUH) zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 1. Dezember 2016

Die DUH begrüßt die grundsätzliche Zielrichtung einiger Regelungen des vorgelegten Gesetzentwurfs wie etwa zum Biotopverbund oder im Meeresschutz, hält aber im Interesse von dringend notwendigen Fortschritten bei der Erhaltung der Biodiversität im Sinne der diesbezüglichen Nationalen Strategie der Bundesregierung zur Biologischen Vielfalt (NBS) einen weitergehenden Schutz für unverzichtbar. Die vorgelegten Änderungen des Artenschutzrechts dürften sich demgegenüber sogar kontraproduktiv auswirken und werden daher sowie aus erheblichen Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit EU-Recht abgelehnt. Im Folgenden wird im Einzelnen zu den betreffenden Vorschriften Stellung bezogen:

Zwar finden sich mit den Klarstellungen zur Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) und den Zielsetzungen der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) sowie zum Biotopverbund auch begrüßenswerte Ansätze im Entwurf. Gleichzeitig unterbleiben nach unserer Einschätzung jedoch dringend notwendige Normierungen (etwa der guten fachlichen Praxis in der Landnutzung), wozu man dieses Verfahren gut hätte nutzen können/müssen. Die vorgeschlagenen Regelungen im Bereich des Artenschutzes wiederum stellen nicht nur eine Aufweichung der Schutzbestimmungen „ohne Not“ dar, sondern widersprechen nach unserer Auffassung sogar geltendem EU-Recht.

Zu § 21 BNatSchG (Biotopverbund; Biotopvernetzung)

Die Schaffung einer Frist für die Länder zur Schaffung eines Biotopverbundes wird grundsätzlich als Fortschritt begrüßt, der aber mit der Fristsetzung bis zum 31. Dezember 2025 in sein Gegenteil verkehrt wird. Die Schaffung eines Verbundes an Biotopen ist bereits seit dem BNatSchG von 2002 eine prioritäre Aufgabe der Naturschutzverwaltungen der Länder, die bisher nur unzureichend realisiert wird, und seitens der DUH bereits zum Biodiversitätsjahr 2010 angemahnt worden. Die gesetzte Frist manifestiert die Vollzugsdefizite der vergangenen Jahre und konterkariert die eigenen Zielvorgaben der NBS, der EU-Biodiversitätsstrategie und des Strategischen Plans der Biodiversitätskonvention (CBD), die allesamt eine Umsetzung der betreffenden Ziele bis 2020 vorsehen. Jede Verlängerung darüber hinaus wäre ein weithin sichtbares Zeugnis für ein Versagen der Naturschutzpolitik. Daher ist eine Fristsetzung auf den 31.12.2020 notwendig und in Ergänzung dessen eine Verpflichtung der Länder zur raumordnungs- und landesplanungsrechtlichen Ausweisung sowie die Verpflichtung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zum Erlass eines Bundesraumordnungsplanes nach § 17 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 4 ROG im Einvernehmen mit dem BMUB ebenfalls zum 31.12.2020 zwecks Schaffung des bundesweiten Biotopverbundsystems.

Zu § 27 BNatSchG (Naturparke)

Die Ergänzung der Funktion von Naturparken, die nun auch „der Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen“ sollen, wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 30 BNatSchG (Biotopschutz: Höhlen und Stollen)

Satz 1 Nummer 5 gilt nicht sowie für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherung von Höhlen und naturnahen Stollen.“

Die Ergänzung der gesetzlich geschützten Biotope um „Höhlen und naturnahe Stollen“ wird grundsätzlich begrüßt, die Nichtgeltung des Satzes 1 Nr. 5 für genutzte Höhlen- und Stollenbereiche abgelehnt, da sie aus Gründen des Artenschutzes dringend einer Einschränkung auf „gewerblich oder traditionell touristisch“ genutzte Bereiche bedarf, weil sonst auch sehr selten begangene Höhlen bzw. Stollen nicht geschützt werden.

Zu § 39 (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen)

Mit der ergänzenden Gleichstellung des „Beseitigens“ mit dem „Auf den Stock Setzen“ von Hecken in Absatz 5 wird sinnvollerweise eine durch die Rechtsprechung aufgezeigte Regelungslücke der bisherigen Gesetzesfassung geschlossen.

Zu § 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten)

Die Anpassung der Ziffer 1 in Absatz 5, mit der u.a. der unbestimmte Rechtsbegriff der "Signifikanz" als eines erhöhten Risikos der Tötung durch Bau-, anlagen- oder betriebsbezogene Aktivitäten aufgenommen werden soll, wird unsererseits abgelehnt. Abgesehen davon, dass sich der bisherige Zusammenhang der Vollzugspraxis zur Signifikanz auf Absatz 1 und nicht auf Absatz 5 der Vorschrift bezieht, würde damit eine regel- und ordnungsgemäße Abprüfung der möglichen Folgen eines Eingriffs teilweise ausgehebelt. Diese muss aber gerade Voraussetzung für die Anwendung des Sondertatbestandes des § 44 Abs. 5 sein. Mit dem vorliegenden Vorschlag würde eine mit den europarechtlichen Vorgaben des Art. 12 FFH-RL und des Art. 5 VS-RL nicht vereinbare Eingrenzung des Prüfungsmaßstabes vorgenommen, die strikt abgelehnt wird. Vielmehr muss in Satz 1 der Vorschrift der Bezug zu § 18 Abs. 2 Satz 1 auf Bebauungspläne eingegrenzt werden und sind umgekehrt Vorhaben nach § 34 BauGB auszunehmen, da hierbei eine Abarbeitung der Eingriffsregelung nicht erfolgt, und daher bereits die bestehende Vorschrift den genannten EU-rechtlichen Bestimmungen widerspricht.

Zu § 45 (Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen)

Die Ergänzung eines Ausnahmegrunds „Klima“ in Absatz 7 ist bereits deshalb abzulehnen, weil der - nach der Rechtsprechung des EuGH abschließende - Katalog der Ausnahmegründe in Art. 9 Abs. 1 VSchRL nicht den Klimaschutz beinhaltet (EuGH, Urteil vom 26.01.2012 – C-102/11, NuR 2013, S. 718, Rn. 39 f.), zumal das geltende Zulassungsverfahren hinreichend Spielraum zur Berücksichtigung entsprechender Belange sicherstellt.

Zu § 56 a BNatSchG (Bevorratung von Kompensationsflächen)

Die Vorschrift wird grundsätzlich begrüßt, allerdings sollte Absatz 3 Satz 2 um das Erfordernis der Anerkennung durch das Bundesamt für Naturschutz ergänzt werden.

Zu § 57 BNatSchG (Geschützte Meeresgebiete im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen)

Die Erweiterung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen auf weitere Schutzzwecke in Absatz 3 Nr. 4 und 5 wird ausdrücklich befürwortet. Dahingegen kann die Beteiligung weiterer Behörden bei der Auswahl von geschützten Meeresgebieten gemäß Absatz 1 Satz 1 aber allenfalls als Benehmensregelung ausgestaltet werden. Auch bei der Genehmigung von Offshore-Windparks auf der Grundlage der Seeanlagenverordnung ist das Bundesamt für Naturschutz nur als Benehmensbehörde für die Belange des Arten- und Habitatschutzes eingebunden. Das Primat der jeweiligen Fachbehörde muss auch – gerade angesichts der aktuellen Vertragsverletzungsverfahren der EU-KOM gegen Deutschland wegen unzureichender Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete, wovon auch die AWZ betroffen ist sind - im „umgekehrten Fall“ der Auswahl und Unterschutzstellung (§ 57 Abs. 1 und 2) von Meeresschutzgebieten aufgrund weiterer Artenschutzübereinkommen (z.B. CBD, HELCOM, OSPAR) gelten, so dass eine Einvernehmensregelung zugunsten der für Fischerei, Verkehrs oder Wirtschaft zuständigen Ministerien oder betreffender nachgeordneter Behörden abgelehnt wird.

Zu § 69 (Bußgeldvorschriften)

Mit der ergänzenden Gleichstellung des „Beseitigens“ mit dem „Auf den Stock Setzen“ von Hecken auch im sich auf § 39 beziehenden Bußgeldtatbestand wird sinnvollerweise eine durch die Rechtsprechung aufgezeigte Regelungslücke der bisherigen Gesetzesfassung geschlossen.